

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Über Rücknahme und Widerruf der Anerkennung entscheidet die Bezirksärztekammer. Vor der Entscheidung sind ein gemäß § 13 gebildeter Prüfungsausschuss und die Betroffenen zu hören. Die Anhörung des Prüfungsausschusses kann unterbleiben, wenn ausschließlich formale Einwendungen erhoben werden.